

**30. Ist im Falle der Abtretung einer Eigentümergrundschuld und ihrer Umwandlung in eine Darlehenshypothek die Abtretung mit der Umwandlung und der Ausstellung der Schuldschreibung als ein rechtlich einheitliches Geschäft anzusehen?**

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Okt. 1924 (GS. S. 627) § 10  
Abs. 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1929 i. S. von G. (Kl.) m.  
Preuß. Staat (Bekl.). VII 447/28.

I. Landgericht Meiße.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Laut notarieller Urkunde vom 31. Oktober 1926 trat der Kläger an die preussische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin drei auf seinem Rittergut eingetragene Hypotheken von 100000, 90000 und 145000 G.M. ab, die durch Zahlung Eigentümergrundschulden geworden waren, und wandelte sie zugleich in Hypotheken für Darlehen von gleicher Höhe um, die er von der Gesellschaft empfangen zu haben erklärte. Auf die Aufforderung des Finanzamts vom 30. Juni 1927 zahlte er dafür am 23. Juli 1927 den Abtretungsstempel nach Tariffstelle 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes in Höhe von 335 RM. Er erhob aber im September 1927 Klage auf Erstattung dieses Betrags, weil nicht nur die Befreiungsvorschrift der Tariffstelle 14 Abs. 1 3d preuß. StempelStG., sondern auch Abs. 10 der Tariffstelle 1 Anwendung finde. Die Klage wurde

vom Landgericht zugesprochen, auf die Berufung des Beklagten aber vom Oberlandesgericht abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Befreiung vom Schuldverschreibungsstempel der Tarifstelle 14 gemäß Abs. I 3d das. Platz greife, weil die in der Anerkennung der Darlehensschuld liegende Schuldverschreibung zur Grundlage für die Ausreichung reichssteuerpflichtiger Renten- oder Schuldverschreibungen der Darlehensgläubigerin gebient habe. Dagegen hält es wegen der Abtretung der Eigentümergrundschulden den vom Finanzamt erhobenen Stempel für „Abtretung von Rechten“ aus Tarifstelle 1 für anwendbar und den Befreiungsfall des Abs. 10 dieser Tarifstelle deshalb nicht für gegeben, weil er nur Urkunden über Abtretung von Forderungen treffe und die Eigentümergrundschuld eine solche nicht darstelle. Das Berufungsgericht verneint auch, daß die Abtretung mit der Ausstellung der Schuldverschreibung ein einheitliches Rechtsgeschäft bilde und deshalb gemäß § 10 Abs. 3 preuß. StStG. von dem für diese bestimmten Stempel gedeckt sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß jedenfalls der letzte Teil dieser Ausführungen auf Rechtsirrtum beruht. Gegenstand der Stempelspflicht nach Tarifstelle 14 ist nicht nur die persönliche Schuldverschreibung für sich allein, sondern die hypothekarische Schuldverschreibung als ganzes, die Ausstellung der persönlichen Schuldverschreibung nebst der Beschaffung ihrer Sicherung durch eine Hypothek. Diese Sicherung konnte der Kläger an der vom Vertragsgegner verlangten bevorzugten Stelle nach dem Stande des Grundbuchs und der grundbuchrechtlichen Vorschriften nur beschaffen, indem er die an dieser Stelle stehende Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in eine Hypothek für die neue Forderung an deren Gläubiger abtrat. Die Abtretung der Eigentümergrundschuld bildete also mit ihrer Umwandlung und mit der Begründung der persönlichen Schuld die Bestandteile des einheitlichen Rechtsgeschäfts der Ausstellung einer hypothekarischen Schuldverschreibung, ebenso wie im Falle der Bestellung einer neuen Hypothek für die neue Schuld die Hypothekbestellung und das Schuldversprechen Bestandteile der hypothekarischen Schuldverschreibung gewesen wären. Daß es sich hierbei nicht bloß um einen wirtschaftlichen Zusammenhang, sondern

um ein rechtlich einheitliches Geschäft handelt, folgt auch aus der Erwägung, daß das abstrakte Geschäft der Abtretung der Grundschuld seinen Rechtsgrund nur in dem der Ausstellung der Schuldschreibung zugrundeliegenden Vorgang findet. Der Umstand, daß, wie das Kammergericht in seinem Beschluß vom 16. Juni 1905 (Jahrb. Bd. 31 B S. 34) hervorhebt, die die Abtretung mit der Begründung der persönlichen Schuld verbindende Umwandlung der Eigentümergrundschuld in eine Hypothek für die neue Schuld für sich allein keiner Stempelsteuer unterliegt, hindert nicht, die Abtretung nebst der Umwandlung und der Schuldschreibung zusammen als Bestandteile des einheitlichen Aktes der hypothekarischen Schuldschreibung zu behandeln.

Ist hiernach die Erhebung eines Stempels für die Abtretung schon auf Grund des § 10 Abs. 3 a. a. D. ausgeschlossen, so kann dahingestellt bleiben, ob auch nach Abs. 10 der Tarifstelle 1 Befreiung vom Abtretungsstempel einzutreten hätte. Daß im vorliegenden Falle auch die Schuldschreibung gemäß Tarifstelle 14 Abs. I 3d von der Stempelsteuer befreit ist, würde die Ausschließung des Abtretungsstempels an sich nicht hindern (RGU. vom 22. März 1929 VII 412/28).

Hiernach ist das Berufungsurteil aufzuheben und das landgerichtliche Urteil in der Hauptsache wiederherzustellen, ohne daß es weiterer Erörterungen bedarf. Dabei ist jedoch der Anspruch auf Verzinsung des zu Unrecht erhobenen Stempelbetrags gemäß der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts auf die Zeit seit der Klagezustellung zu beschränken.